

Auf der Grundlage von Empfehlungen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Modellbauerhandwerks werden nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Modellbau Clauß im Geschäftskundenverkehr angewendet.

1. **Geltungsbereich**

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen des Modellbau Clauß. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, dass sie vom Modellbau Clauß ausdrücklich anerkannt werden.

2. **Angebot und Vertragsabschluss**

2.1 Die Angebote des Modellbau Clauß sind freibleibend und unverbindlich.

Aufträge werden bestätigt, Änderungen, Ergänzungen und Nachträge erfolgen in Textform.

2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten müssen in schriftlicher oder elektronischer Form festgehalten werden und sich an DIN, EN, ISO orientieren. Abweichende technische Forderungen müssen schriftlich vereinbart werden. Der Besteller stellt die dafür erforderlichen Unterlagen bei.

3. **Preise**

Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Modellbau Clauß an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 60 Tage ab deren Datum gebunden. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

4. **Liefer- und Leistungszeit**

4.1 Liefertermine sind schriftlich zu vereinbaren. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Bestellungen.

4.2 Wird die vom Modellbau Clauß geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik und unverschuldeten Unvermögen bei sich selbst oder eines seiner Lieferanten verzögert, berechtigt dies die Fa. Clauß die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, längstens bis zu 6 Wochen hinaus zu schieben, soweit nicht ein anerkennendes Interesse des Bestellers entgegensteht.

Auf diese Leistungs- und Lieferzeitverlängerung kann sich der Modellbau Clauß nur berufen, wenn er den Besteller über die vorgenannten Umstände der Lieferzeitverzögerung unverzüglich benachrichtigt. Dauert die Behinderung länger als sechs Wochen, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurück zu treten.

4.3 Der Modellbau Clauß ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

5. **Gewährleistung**

5.1 Maßgebend für Qualität und Ausführung sind die Beschreibung der vereinbarten Beschaffenheit. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen.

5.2 Sachmängelansprüche sowie Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand oder dem Werk selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden) verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich längere Fristen zwingend vorgeschrieben sind. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Vertragsgegenstandes.

5.3 Offensichtliche Mängel müssen zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

5.4 Ist der Auftrag für beide Vertragsseiten ein kaufmännisches Geschäft, gelten die Regelungen des § 377 HGB entsprechend.

5.5 Bei berechtigten Mängelrügen hat die Fa. Clauß die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Besteller gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern.

5.6 Unwesentliche und zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und der Ausführung, insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und üblich sind.

5.7 Abweichungen in den Abmessungen und in den Ausführungen sind vor der Weiterverarbeitung oder Weiterverwendung durch den Besteller zu überprüfen. Eine Haftung des Modellbau Clauß für Folgeschäden aus Verletzung dieser Obliegenheitspflicht des Bestellers wird ausgeschlossen, soweit nicht der Fa. Clauß Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fallen.

5.8 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist Haftung der Fa. Clauß auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein vorsätzliches Handeln vorliegt.

6. **Vergütung**

Ist die vertragliche Leistung vom Modellbau Clauß erbracht und abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung ohne Skontoabzug zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Als Zahlungsziel gelten 30 Tage Netto.

7. **Pauschalisierter Schadenersatz**

Kündigt der Besteller vor Ausführung den Auftrag so ist die Fa. Clauß berechtigt 5% der Gesamtauftragssumme als Schadenersatz zu verlangen. Dem Besteller bleibt das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

8. **Zahlung**

Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung Statt angenommen. Wechselspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Bestellers.

9. **Aufrechnung**

Die Aufrechnung mit als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

10. **Eigentumsvorbehalt**

10.1 Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum der Fa. Clauß.

10.2 Der Besteller ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Modellbau Clauß unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger vom Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.

10.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vertragsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Besteller, steht der Fa. Clauß das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

11. **Gewerbliche Schutzrechte**

An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich die Fa. Clauß sein Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch Dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

12. **Geheimhaltung**

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde oder üblich ist, gelten die dem Modellbau Clauß im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen als nicht vertraulich.

13. **Gerichtsstand**

Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz der Firma Clauß.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechtes.